

## Anmerkungen zum Vortrag von Herrn Prof.Dr.Dr.h.c.mult. Hanns Prütting

Prof.Dr.Dr.h.c. Takehiko Mikami

Ich bedanke mich bei Herrn Prof. Prütting sehr für den hoch interessanten Vortrag. Ihr Vortrag hat uns viele Informationen über die Digitalisierung des Zivilprozesses und die gegenwärtige Diskussionslage in Deutschland gegeben. Auch ich finde es sehr wichtig, dass die Grundprinzipien der ZPO und die Aspekte von Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechten, die das Verfassungsrecht fordert, bei der Diskussion über die Digitalisierung des Zivilprozesses immer berücksichtigt werden. Aus dieser Sicht möchte ich einiges zu Ihrem Vortrag nachfragen und anmerken.

(1) Die erste Frage betrifft den Zugang der Rechtssuchenden zur Ziviljustiz. Sie sagen, dass dazu ein einheitliches elektronisches Justizportal geschaffen werden soll, das umfassende Zugangsmöglichkeiten zu den gerichtlichen Verfahren und Dienstleistungen bietet. Die anderen digitalen Einrichtungen tragen zur Steigerung der Effizienz der Prozessführung und der Prozessökonomie bei. Sie haben Recht. In diesem Sinne möchte ich die Wichtigkeit dieser Einrichtungen nicht in Frage stellen. Sie sind alle natürlich sehr wichtig. Aber um diese Einrichtungen gut auszunutzen, braucht man gewisse Kenntnisse der Informationstechnologie. Insbesondere könnten Personen, die nur geringe IT-Fähigkeiten haben, diese Einrichtungen fast nicht benutzen. Das bedeutet, dass das Recht des Volkes, seine Rechte vor Gericht zu verfolgen, diesen Leuten durch die Digitalisierung des Zivilprozesses entzogen werden könnte. Würde in dieser Situation ein Menschenrecht verletzt? Wie denken Sie darüber?

(2) Meine zweite Frage bezieht sich auf die Videokonferenz. Für die Einführung der Videokonferenz wird die Verfahrensmaxime der Prozessökonomie hervorgehoben. Ich verneine nicht grundsätzlich, dass die Prozessökonomie im System des Zivilprozessverfahrens sehr wichtig ist. Wenn man die Prozessökonomie aber übermäßig betonen würde, könnte der Richter die Wahrheit des Prozessfalls nicht finden. Wie Herr Prütting sagt, tauchen Bedenken gegen die Videokonferenz vor allem im Rahmen des Zeugenbeweises, aber auch beim Parteivortrag auf. Zum Beispiel sagt ein Zeuge aus, er habe Lärm im ersten Stock gehört, sei vom Erdgeschoss dorthin geeilt und habe dann gesehen, dass der Beklagte den Kläger schlug. Der Zeuge ist aber gehbehindert und kann nicht schnell gehen. Kann in diesem Fall der Richter richtig entscheiden, ob die Aussage des Zeugen wahr ist oder nicht, obwohl er in der Videokonferenz die Bewegung des Zeugen nicht sehen kann? In diesem Sinne ist es vernünftig, dass die Videokonferenz auf Antrag oder von Amts wegen gestattet wird. Aber wenn der Richter die Videokonferenz anordnet, müsste er deren Vor- und Nachteile ernsthaft abwägen.

(3) Dem geplanten Online-Verfahren kann ich zustimmen, wenn es sich nur um small-claim-Verfahren handelt und das Verfahren nur bestimmte, im Einzelnen definierte Massenverfahren abdecken soll. In diesen Verfahren gibt es normalerweise weder komplizierte

Sachverhalte noch schwierige Beweislagen. Die Eigenschaften der Verfahren erlauben es, die Beschleunigung und die Arbeitersparnis für Gericht und Parteien in den Vordergrund zu stellen. Es ist auch vernünftig, dass nur der Kläger als Verbraucher das Wahlrecht hat, ob er das Online-Verfahren benutzt oder nicht. Wenn er meint, dass die ordentliche mündliche Verhandlung sich für den betreffenden Fall besonders eignet, kann er sie wählen.

(4) Ich habe großes Interesse an dem Versuch einer Strukturierung des Parteivortrags in einem digitalen Basisdokument. In Japan gibt es auch eine ähnliche Diskussion. Aber soweit ich weiß, gibt es in der japanischen Diskussion nicht die Idee der Einrichtung eines gemeinsamen Basisdokuments. In Japan sollen Kläger und Beklagter ihren strukturiert gestalteten Parteivortrag dem Gericht (auf der Webseite, die das Gericht einrichtet und verwaltet) getrennt vorlegen. Aber in Japan soll kein Termin zur mündlichen Verhandlung über die beiden Dokumente anberaumt werden, sondern sogleich die normale mündliche Verhandlung in der Form einer Videokonferenz eröffnet sein. Ich glaube, dass das Gericht in diesem japanischen System den Vortrag der Parteien noch besser verstehen und eine noch lebendigere Diskussion der Parteien herbeiführen könnte. Wie glauben Sie darüber?

(5) Für den elektronischen Rechtsverkehr ist der Datenschutz sehr wichtig. Wenn persönliche Daten und Inhalte des Prozesses (Vortrag der Parteien, das Ergebnis der Beweisaufnahme usw.) durchsickern, wird die Verlässlichkeit des Gerichtsverfahrens gestört. Ich glaube, dass es wichtig ist, wie man die Idee in die Praxis umsetzt.